

19.12.01**Antrag****des Freistaates Bayern**

... Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung

TOP 11 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 100h Abs. 2 StPO)

Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss aus anderen Gründen gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes angerufen wird, möge der Bundesrat beschließen, den Vermittlungsausschuss auch mit folgendem Ziel anzurufen:

In Artikel 1 Nr. 1 § 100h ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf angekündigt, dass „für die Berücksichtigung der Zeugnisverweigerungsrechte ein geschlossenes und den Anforderungen aller heimlichen Ermittlungsmaßnahmen gerecht werdendes Regelungskonzept erarbeitet“ werden soll. Die Bundesregierung möchte dabei Ergebnisse von Forschungsvorhaben in die Überlegungen einbeziehen, die noch nicht vorliegen (vgl. die Einzelbegründung zu Artikel 2 in BR-Drs. 702/01).

Die Bundesregierung hat sich vor diesem Hintergrund - jedenfalls im Ergebnis zu Recht - dafür entschieden, in ihrem Gesetzentwurf keine Regelung zur Frage der Auswirkung der Zeugnisverweigerungsrechte vorzusehen. An dieser Entscheidung sollte festgehalten werden. Es besteht kein Anlass, zum jetzigen Zeitpunkt und unter Zeitdruck eine punktuelle Regelung zu schaffen. Zunächst sollten die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen abgewartet werden und auf deren Grundlage weitere sorgfältige Überlegungen angestellt werden, bei denen die Belange der Zeugnisverweigerungsberechtigten ebenso einfließen müssen wie die Erfordernisse effektiver Strafverfolgung. Ergebnis der Überlegungen kann

Ausgeliefert am**19. DEZ. 2001**

auch sein, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, zumal das geltende Recht für die besonders sensiblen Fälle der Verkehrs des Beschuldigten mit dem Verteidiger in § 148 StPO bereits eine sachgerechte und umfassende Regelung enthält.

Der vom Bundestag beschlossene § 100h Abs. 2 StPO ist in mehrerlei Hinsicht ungereimt:

Die Parallelregelungen in § 8 Abs. 8 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 10 Abs. 3 des MAD-Gesetzes und § 8 Abs. 3a des BND-Gesetzes (jeweils in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes, BR-Drs. 920/01) sehen derartige Beschränkungen - zu Recht - nicht vor.

Das in § 100h Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 StPO vorgesehene Erhebungsverbot wird in der Praxis schon deshalb nicht handhabbar sein, weil bei der Erhebung von Verbindungsdaten kaum je entschieden werden kann, ob es um eine Auskunft geht, die von der Klausel „soweit das Zeugnisverweigerungsrecht reicht“ erfasst wird. So kann man den bloßen Verbindungsdaten nicht entnehmen, ob dem Zeugnisverweigerungsberechtigten in dem Ferngespräch, dessen Inhalt ja gerade nicht ermittelt werden darf, etwas „anvertraut“ wird.

Es leuchtet im übrigen nicht ein, wenn das Gesetz bei der Überwachung des Inhalts der Telekommunikation nach § 100a StPO die Regelung des § 148 StPO für ausreichend ansieht, bei der weniger eingreifenden Auskunft über Telekommunikationsverbindungen aber Erhebungs- und Verwertungsverbote vorsieht, die noch dazu unvertretbar weit sind. So verbietet § 100 h Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 StPO in der vom Bundestag beschlossenen Fassung z.B. auch, dass die Auskunft zur Verhütung oder Verfolgung eines Mordes verwendet werden darf.

Auch im übrigen ist die Regelung gerade in der aktuellen Situation, in der es darum geht, effektiv gegen den islamistischen Terror vorzugehen, kontraproduktiv. So ist der Kreis der Personen, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO zusteht, durchaus streitig. Teilweise wird dabei eine weite Auslegung vertreten (vgl. z.B. Haas NJW 1990, 3253 m.w.N.), nach der auch islamische Geistliche zum privilegierten Personenkreis gehören können. Es wäre unerträglich, wenn der Kampf gegen den internationalen Terrorismus dadurch behindert würde, dass die Strafverfolgungsbehörden Auskunft über die z.B. mit einem islamistischen Zentrum geführten Ferngespräche gar nicht oder erst nach einer zeitraubenden Diskussion mit dem entsprechenden Telekommunikationsunternehmen erhalten.